

Die QUETHEB – Satzung

(gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 28. Januar 1997,
Änderungen bzw. Ergänzungen
auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom
27. Juni 1997, 26. November 1999, 16. Februar 2001, 30. September 2004)

Amtssitz Tübingen, Vereinsregister VR 1441

(bis 22.11.2001 Amtssitz Wiesbaden, Vereinsregister VR 3238)

Das Institut QUETHEB e. V. ist als gemeinnütziger Verein wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege vom Finanzamt Tübingen anerkannt.
Mitglieds- und Förderbeiträge sind daher steuerlich abzugsfähig.
Spendenbescheinigungen dürfen ausgestellt werden.

Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und -beratung QUETHEB e.V.

Satzung

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „QUETHEB - Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und –beratung e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter der Nummer VR 1441 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Definition, Erarbeitung und Durchsetzung von allgemein anerkannten, einheitlichen, verbindlichen und wissenschaftlich abgesicherten Qualitätsrichtlinien für die Durchführung von Ernährungstherapie und -beratung, sowie die nationale und internationale Vernetzung solcher Standards.

Der Verein kann sich an Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene anschließen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- A. Bildung eines Forums aller Institutionen und Fachleute, die den Vereinszweck unterstützen und fördern
- B. Durchführung von Seminaren und Fachveranstaltungen über Ziele und Ergebnisse der Qualitätssicherung
- C. Vergabe von Forschungsaufträgen
- D. Herausgabe von Publikationen
- E. Prüfung personen- und leistungs- und materialbezogener Qualitätsmerkmale zum Zweck der Qualitätssicherung.
- F. Vernetzung, durch Initiierung bundesweiter, eigenverantwortlicher Qualitätszirkel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Ordentliche Mitglieder

a) Registrierte QUETHEB-Mitglieder

b) Einzelpersonen, die über einen wissenschaftlichen Abschluss im Gesundheitswesen, einen vergleichbaren Hochschulabschluss mit mehrjähriger, einschlägiger Berufspraxis oder eine Ausbildung als Diätassistent/in verfügen. Davon sollten sie mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung im Bereich Ernährungsmedizin/Ernährungstherapie oder entsprechender wissenschaftlicher Arbeit vorweisen können.

2. Fördernde Mitglieder

Behörden, Körperschaften, Verbände, Kammern, Stiftungen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlich fundierten Ernährungstherapie und Beratung einschließlich Gesundheitsförderung tätig sind; natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ausschließlich und endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen, Wegfall der Rechtsfähigkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen. Jeglicher Anspruch auf sonstige Leistungen des Vereins erlischt mit der Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, sonstigen Zuwendungen Dritter sowie Beihilfen aus öffentlichen Haushalten.
2. Daneben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, sowie drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die einzelnen Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder festgelegt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/dem 1. Vorsitzenden, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder i.S. des § 3 Ziff.1 der Satzung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Berufung an gerechnet, vom Vorstand berufen. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu ernennen.

Zu Mitgliedern des Beirats sollen nur Personen berufen werden, die auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften, der Ernährungsmedizin oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Gesundheitswesen in herausragender Weise fachlich qualifiziert sind und über eine langjährige berufliche Erfahrung verfügen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Handelt es sich bei einem Beiratsmitglied um den Vertreter einer Körperschaft, so ist der Vorstand befugt, das betreffende Mitglied abuberufen, wenn das Beiratsmitglied aus der entsendenden Körperschaft ausscheidet oder diese die Abberufung verlangt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wirkt insbesondere bei der Erarbeitung der Qualitätsrichtlinien mit und hat

außerdem die Aufgabe, diese wissenschaftlich zu begründen und den neuesten Forschungsergebnissen anzupassen.

Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder des Vereins Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig ab, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied i.S. des § 3 Ziff. 1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das Recht zur Diskussion aber kein Stimmrecht. Sie haben insbesondere ein Vorschlagsrecht zur Berufung von Mitgliedern des Beirats.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit es sich nicht um Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins handelt (§13 Abs. 6); Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen sowie vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, die auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden kann.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, der auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden kann. Für den Fall, dass eine 3/4-Mehrheit im schriftlichen Verfahren nicht zustande kommt, ist eine Mitgliederversammlung ein zu berufen, die über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen kann (gemäß §13 Abs. 5).

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zur Verwendung für Wissenschaft und Forschung. Die letzte Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet hierüber. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.